

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt (GRZ 0,6).

Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 Moduloberkante in Meter über Oberkante Gelände

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)
 Straßenverkehrsflächen

Einfaßbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **wird ergänzt Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmensummer

Flächen für CEF-Maßnahmen **wird ergänzt**

Pflanzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
 Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, Standort variabel **wird ergänzt**

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Grünflächen privat

Sonstige Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen und nachrichtliche Übernahme
 Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

Höhenlinie (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone:
 SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)
 GRZ 0,6 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
 GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
 OK 0,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Gemarkungsgrenze

SO 543.000

1855

GRZ 0,6
 GOK 5,00m
 OK 0,00m

PLANZEICHNUNG

